

vom 26. August 1765, durch welche den Behörden zur Pflicht gemacht worden, auf das sich von Professionsverwandten, welche den betreffenden Innungen u. nicht zugethan sind, angemaste ungebührliche Handeln und Hausiren zu invigiliren, und daher ein derartiger Vertrieb den Fabrikanten mit ihren eignen Waaren nachgelassen worden.“ Diese Behauptung ist für die Sache nicht unwichtig; darin wenn es sich so verhielte, so würde dies der ganzen Sache eine andere Gestalt geben. Es handelte sich dann jetzt nicht um die Frage: ob eine den Oberlausitzer und Sebnißer Webern im Jahre 1810 gestattete *Bergünstigung* wieder aufzuheben sei, sondern es wäre ihnen damals eigentlich nur das bestätigt worden, was ihnen ohnedies als Leinwebern zugestanden hätte. Das ist nun aber nicht so. Ich weiß wohl, daß die Commerzialdeputation in dem Berichte, welchen sie über das Gesuch eines Oberlausitzer Leinwebers um Gestattung des Hausirens zu dem geheimen Consilio erstattete und auf welchen das Rescript von 1810 erlassen worden ist, ein Gleiches behauptet hat, daß nämlich das Hausirbefugniß der Leinweber schon in dem Rescripte von 1765 begründet wäre. Allein die Commerzialdeputation scheint sich da ein wenig geirrt zu haben. Das Rescript vom 3. Juli 1765 lautet so: „Nachdem bei uns von den Zeug- und Leinweberinnungen aus verschiedenen inländischen Städten über die Beeinträchtigung, so ihnen in den Städten sowohl als auf dem Lande von anderen Professionsverwandten und ihrem Handwerke nicht zugethanen Personen durch Treibung ungebührlichen Handels und unzulässigen Hausirens mit leinenen Waaren sowohl zu Jahrmärktenzeiten als außerhalb derselben zugesügt wurden, Klage geführt worden; Als begehren wir, du wollest nicht nur in dem dir anvertrauten Amte auf das unzulässige Hausiren ein wachsames Auge richten, sondern auch denjenigen Professionsverwandten und andern Personen, welche der Zeug- und Leinweberinnung nicht zugethan sind, den angemasten Handel mit leinenen Waaren weder zu Hause noch auf Jahrmärkten gestatten.“ Dieses Rescript ist den 25. August 1765 auch auf Waaren, die aus Leinen, Seide und Wolle gemischt sind, extendirt worden. Hier ist keineswegs ausgesprochen, daß das Hausiren mit Leinwand ein den Leinweberinnungen zustehendes Befugniß sei, sondern das Hausiren ist mit aufgeführt unter den Beeinträchtigungen der Rechte der Leinweberinnungen durch unbefugten Handel, welchen sich andere Professionen oder Andere, die gar nicht zünftig wären, anmaßen. Mitin kann daraus nicht gefolgert werden, was schon damals die Commerzialdeputation hat behaupten wollen, als ob den Leinwebern das Hausiren ohnedies als Befugniß nicht könne verwehrt werden. Der eigentliche Grund, weshalb die Commerzialdeputation das Hausiren der Oberlausitzer Weber damals bei dem geheimen Consilio verboten hat, ist außer dem Argumento misericordiae, daß sie durch die Continentalsperre andere Absatzwege für ihre Waaren verloren hätten, und ihnen daher um der Subsistenz willen dies Auskunftsmittel möchte eingeräumt werden, dieser gewesen: Die Commerzialdeputation war gemeint, in ihrem damals noch nicht fertigen sehr umständlichen Berichte über das

Hausirwesen im Allgemeinen den Vorschlag zu thun, daß überhaupt allen Webern im Lande, Fabrikanten und Meistern das Hausiren mit ihren eignen Fabrikaten gesetzlich solle nachgelassen werden, und sie hatte diese Bestimmung in dem Gesekentwurfe mit ausgenommen, welchen sie dem geheimen Consilio einige Monate später überreichte. Ihre Idee war ganz einfach diese: was wir voraussetzen, daß in einiger Zeit durch Gesetz allgemein werde gestattet werden, das kann einstweilen den Oberlausitzer Webern unbedenklich voraus zugestanden werden. Nun ist aber aus dem im Bericht der Deputation bemerkten, damals projectirten Hausirgesetze nichts geworden; gleichwohl ist aber die im J. 1810 den Oberlausitzer und Sebnißer Webern im Voraus ertheilte Erlaubniß als eine Ausnahme von dem heutigen Tages bestehenden Hausirverbote stehen geblieben. So steht die Sache. Ich konnte dies nicht unbemerkt lassen, weil, wenn die Ansicht des Herrn Bürgermeister Starke in dem Separatvoto historisch richtig wäre, wie gesagt, dies die ganze Frage bei der Sache umändern würde. Das zweite, was ich zu bemerken habe, bezieht sich auf das Gutachten der Mehrheit der geehrten Deputation, gegen welches ich im Allgemeinen zwar nichts einzuwenden habe, dessen Fassung aber so gestellt ist, daß ich Seiten der Regierung doch darüber eine Erklärung geben muß. Es heißt: „Indeß sind die Mahnungen an eine Aenderung dieses anomalen Verhältnisses zu gerecht und die Hoffnung, daß es der hohen Staatsregierung gelingen werde, geeignete Vorkehrung zu treffen und bald den Zeitpunkt herbeizuführen, wo ohne Nachtheil und Gefährdung der Existenz der Betheiligten eine gänzliche Aufhebung der in Frage befangenen Bevorzugung zur Ausführung werde gebracht werden können, zu fest begründet.“ Nun, das Vertrauen, was die geehrte Deputation in die Umsicht, in die Macht und Mittel der Regierung setzt und ausspricht, ist gewiß sehr dankenswerth; aber ich kann nicht umhin, was auch schon von Seiten des Herrn Grafen v. Hohenthal geäußert wurde, zu erwiedern, daß hier, wenn man die Sache unbefangen ansieht, ohne sich zu viel versprechen zu wollen, mehr ausgesprochen sein dürfte, als wohl zu erreichen sein würde. Die Regierung hat es allerdings in der Hand, weil nur von Wiederaufhebung einer frühern Administrativmaßregel die Rede ist, diese Maßregel und die darauf beruhende besondere Bergünstigung zurückzunehmen, sie hat es eben sowohl in der Hand, dies auf schonende Weise und unter Modificationen zu thun, von welchen sie hoffen kann, daß sie geeignet seien, Schaden zu verhüten. Aber demungeachtet hat sie die Folgen, die aus dieser Abänderung und Zurücknahme doch entstehen könnten, die vielleicht für das Wohl und Wehe der in Frage befangenen Klassen von Gewerbsleuten sehr gefährdend sein können, nicht ganz in der Hand. Sie würde sich zu viel beilegen, wenn sie dafür irgend eine Garantie aussprechen und übernehmen wollte. Es ist sehr natürlich, daß das fragliche Verhältniß als ein Ungleiches in den Rechtsverhältnissen des Gewerbebetriebes jetzt zur Sprache kommen muß. Es kann auch eben so wenig behauptet werden, daß die Oberlausitzer und Sebnißer Weber durch das Rescript von 1810 ein Recht in der strengern Bedeutung des Wortes erworben haben,